

20

BUNDESGERICHTSHOF

2060 023

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 159/62

URTEIL

Verkündet am
18. Februar 1965
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED]-V [REDACTED]-Aktiengesellschaft, gesetz-
lich vertreten durch ihren Vorstand Dr. Carl-Edmund L [REDACTED]
und Hans R [REDACTED] in K [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Alwin S [REDACTED] in S [REDACTED],
F [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 5. Juli 1962 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat mit der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis 1. Juli 1966 eine Unfallversicherung über 10.000 DM für den Todesfall und über 30.000 DM für den Invaliditätsfall abgeschlossen.

Am 21. April 1958 verunglückte der Beklagte als Insasse eines Kraftfahrzeugs. Er erlitt dabei schwere Schädelverletzungen, die zur Erblindung des rechten Auges und zur Teilinvalidität führten.

Im September 1958 forderte der Bevollmächtigte des Beklagten von der Klägerin die Zahlung einer Entschädigung. In ihrem Antwortschreiben versprach die Klägerin (Direktionsverwaltungsstelle B [REDACTED]), die Frage der Invalidität bedingungsgemäß nach Ablauf eines Jahres seit dem Unfalltage zu prüfen.

Im Juni 1959 suchte der Schadenssachbearbeiter Grassmann von der Generaldirektion der Klägerin in K [REDACTED] den Anwalt des Beklagten auf und schlug die vergleichsweise Erledigung der Schadensangelegenheit vor. Er hinterließ eine vorgedruckte Erklärung, die handschriftlich mit "Vergleichs- und Abfindungs-Erklärung" überschrieben war und folgenden Inhalt hatte:

"Sofern die A [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED] Aktiengesellschaft in K [REDACTED] wegen des mir am 21. April 1958 zugestoßenen Unfalls den Betrag von DM 9.000 i.W. Neuntausend zahlt, betrachte ich diese Leistung als eine endgültige Abfindung für alle Ansprüche, die mir gegen die Gesellschaft ... b) für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit (Invalidität)... aus diesem Schadensfall auf Grund



des vorbezeichneten Versicherungsvertrages zustehen. Ich verzichte demnach auf jeden weiteren Anspruch der vorerwähnten Art gegen die genannte Gesellschaft aus diesem Anlaß."

Der Beklagte unterzeichnete die ihm zugesandte Erklärung am 29. Juni 1959 und schickte sie durch seinen Anwalt der Klägerin zurück. Diese zahlte darauf 9.000 DM sowie 394,99 DM Anwaltskosten, die sie in dieser Höhe übernommen hatte.

Die Klägerin verlangt die gezahlten Beträge von dem Beklagten zurück, weil die schadenregulierende Stelle, die Generaldirektion Köln, bei Abschluß und Erfüllung des Vergleichs infolge unzulänglicher Information durch die Direktionsverwaltungsstelle H [REDACTED] nicht gewußt habe, daß die Klägerin nach § 39 Abs. 2 VVG leistungsfrei gewesen sei. Denn der Beklagte habe sich bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der angemahnten Prämie für das erste Vierteljahr 1958 in Verzug befunden. Die Klägerin stützt ihren Rückzahlungsanspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung, Unwirksamkeit und Anfechtung des Vergleichs sowie auf unerlaubte Handlung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre Forderung weiter.

Entscheidungsgründe:

- I. Trotz gewisser Zweifel an einem nachgewiesenen Verzug des Beklagten läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob die Voraussetzungen für eine Leistungsfreiheit der Klägerin

gegeben seien, zumal auch der Beklagte im zweiten Rechtszuge die Absendung und den Zugang einer qualifizierten Mahnung unterstellt habe. Für das Revisionsverfahren ist daher von der nach § 39 Abs. 2 VVG eingetretenen Leistungsfreiheit der Klägerin auszugehen. Die Rügen der Revision wegen nicht erhobener Beweise über den Zugang des Mahnschreibens sind daher gegenstandslos.

II. Das Berufungsgericht hat einen Rückzahlungsanspruch der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung verneint, weil diese aus dem Vergleich mit dem Beklagten zu der erbrachten Leistung verpflichtet gewesen sei.

1. Zum Inhalt des Vergleichs hat das Berufungsgericht ausgeführt: Weder aus dem Wortlaut noch aus den Umständen ergebe sich eine inhaltliche Beschränkung des Vergleichs auf die Höhe der vereinbarten Zahlung. Die "Vergleichs- und Abfindungs-Erklärung" enthalte keinen Vorbehalt für den Fall, daß eine Leistungspflicht der Klägerin dem Grunde nach nicht bestehe. Die Erklärung stelle es allein auf die Zahlung und auf die damit verbundene endgültige Abwicklung des Schadensfalles ab. Der Zahlungsempfänger betrachte die ihm gewährte Leistung als eine e n d g ü l t i g e Abfindung für a l l e ihm aus diesem Schadensfall zustehenden Ansprüche und verzichte auf j e d e n weiteren Anspruch aus diesem Anlaß. Von der gleichen Auffassung sei auch die Klägerin ausgegangen, wie die im einzelnen dargelegten Umstände erkennen ließen.

Diese mögliche Auslegung des Vergleichs verletzt keine Auslegungsregeln und ist damit den Angriffen der Revision entzogen. Zu Recht hat das Berufungsgericht dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Abfindungserklärung, wie sie im

Versicherungsrechtsverkehr üblich ist, entscheidende Bedeutung beigemessen und daraus die Absicht der Parteien erschlossen, den Schadensfall vorbehaltlos und endgültig bereinigen zu wollen. Vergleiche der hier vorliegenden Art lassen für eine einschränkende Auslegung entgegen ihrem Wortlaut in der Regel keinen Raum (vgl. die höchst-richterliche Rechtsprechung zu den sog. Spätfolgen: BGH LM BGB § 779 Nr. 11 und 16 m.w.N.; BGB-RGRK 11. Aufl. § 779 Anm. 22 m.w.N.). Demgegenüber kann sich die Revision nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Vertreter der Klägerin bei seinem Vergleichsangebot von der bestehenden Leistungspflicht der Klägerin ausgegangen sei. Denn auch für den Vergleich gilt der allgemeine Satz, daß es nicht darauf ankommt, wie die eine oder andere Partei eine Erklärung verstanden hat, sondern darauf, wie ein verständiger Beurteiler sie verstehen muß (RG JW 1937, 1701).

2. Zutreffend hält das Berufungsgericht den geschlossenen Vergleich auch für rechtswirksam. Denn unwirksam ist ein Vergleich nach § 779 BGB nur bei beiderseitigem Irrtum über den dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt, der außerhalb des Streits der Parteien steht. Der Ausdruck "Sachverhalt" ist dabei nicht allzu wörtlich zu nehmen, umfaßt aber nicht den reinen Rechtsirrtum. Nur soweit der Rechtsirrtum Tatsachen einschließt, die die Parteien als geschehen oder bestehend angenommen haben, ist § 779 BGB anwendbar (BGH LM BGB § 779 Nr. 17). Dafür kommen hier, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, die tatsächlichen Voraussetzungen der nach § 39 Abs. 2 VVG eingetretenen Leistungsfreiheit der Klägerin in Betracht, insbesondere also die Absendung und der Zugang einer qualifizierten Mahnung. Hierüber aber gerade haben bei Vergleichs-

abschluß keine übereinstimmenden Vorstellungen der Parteien bestanden. Die Klägerin ist davon ausgegangen, der Beklagte habe keine Mahnung erhalten. Der Beklagte hingegen hat nach dem eigenen Vortrag der Klägerin von der Mahnung gewußt. Damit fehlt es für die Anwendbarkeit des § 779 BGB schon an einem von beiden Teilen als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt (vgl. BGH WM 1964, 547). Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision scheitern bereits daran, daß sie entgegen dem eigenen Vorbringen der Klägerin davon ausgehen, der Beklagte habe die Mahnung, auch wenn sie ihm zugegangen sei, nicht gekannt.

Ferner wendet die Revision ein, auch der Bevollmächtigte des Beklagten habe die Leistungsfreiheit der Klägerin nicht gekannt. Er habe aber mit dem Vertreter der Klägerin verhandelt, im besonderen über seine Gebühren, so daß es nach § 166 BGB auf seine Kenntnis und nicht auf die des Beklagten ankomme. - Dem Einwand ist kein Erfolg beschieden. Denn nach der fehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts hat der Anwalt des Beklagten die Abfindungserklärung lediglich in Empfang genommen und dem Beklagten zugewiesen. Hat aber der Beklagte allein die rechtserhebliche Annahmeerklärung gegenüber der Klägerin abgegeben, dann hat das Berufungsgericht darin recht, daß es für die Kenntnis der zugegangenen Mahnung nur auf die Person des Beklagten ankommt. Ohne Bedeutung sind insoweit die Verhandlungen, die die Vertreter der Parteien über die - schon vor Vergleichsabschluß entstandenen - Anwaltsgebühren geführt haben. Denn hierüber hat nach dem Berufungsurteil der Anwalt des Beklagten ohne dessen Beteiligung gesondert mit dem Schadensbearbeiter der Klägerin verhandelt und eine besondere Vereinbarung getroffen.

3. Zu einer etwaigen Nichtigkeit des Vergleichs auf Grund erklärter Anfechtung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Eine Anfechtung nach § 119 BGB habe gemäß § 121 BGB unverzüglich erklärt werden müssen. Schon diesem Erfordernis habe die Klägerin nicht genügt. Denn sie habe von der abgesandten Mahnung im August 1959 erfahren, den Beklagten aber erstmalig Ende Januar 1960 zur Rückzahlung aufgefordert. Im übrigen fehle es auch an einem Anfechtungsgrund, da die Klägerin sich nicht über den Inhalt, sondern über den Beweggrund ihres Vergleichsangebots geirrt habe.

Ein Motivirrtum der Klägerin berechtiige zwar zu einer Anfechtung nach § 123 BGB, müsse dann aber auf einer arglistigen Täuschung beruhen. Diese weitere Voraussetzung sei hier nicht gegeben. Denn das bloße Verschweigen der empfangenen Mahnung stelle keine arglistige Täuschung dar, weil insoweit weder aus Vertrag noch nach Treu und Glauben eine Offenbarungspflicht bestanden habe. Die Aufklärungspflichten des Versicherungsnehmers seien vertraglich mit den ihm auferlegten Obliegenheiten zur Erhaltung seiner Ansprüche erschöpfend geregelt. Darüber hinaus enthalte der Versicherungsvertrag keine Verpflichtung, dem Versicherer den Empfang eines Mahnschreibens mitzuteilen. Eine solche Mitteilung habe die Klägerin auch nach Treu und Glauben nicht erwarten dürfen. Der Beklagte habe die Unkenntnis des Schadensbearbeiters der Klägerin nicht veranlaßt. Die Ursache dafür liege im eigenen Herrschaftsbereich der Klägerin. Mit dort vorkommenden Organisationsmängeln habe der Beklagte nicht zu rechnen brauchen. Er habe davon ausgehen können, daß die Klägerin in Kenntnis der abgesandten Mahnung habe leisten wollen. Im übrigen könne den Beklagten nicht widerlegt werden, daß er die

gesamte Sach- und Rechtslage nicht übersehen und sich deshalb nicht schuldhaft verhalten habe.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten allen Angriffen der Revision stand.

Eine arglistige Täuschung kann durch bloßes Verschweigen einer Tatsache nur begangen werden, wenn eine auf Gesetz, Vertrag oder dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhende Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. Eine gesetzliche oder vertragliche Mitteilungspflicht kommt hier nicht in Betracht.

Nach Treu und Glauben sind grundsätzlich nur Umstände mitzuteilen, die erkennbar für die Entschleßung des anderen von entscheidender Bedeutung sind und über die der Vertragsgegner nach der Verkehrsauffassung eine Aufklärung erwarten darf (RGZ 62, 150; 111, 234; RG WarnRspr 1939 Nr. 147; BGH LM BGB § 123 Nr. 10). Die genannten Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Denn über Vorgänge im eigenen Herrschaftsbereich, die dazu üblicherweise einer laufenden Kontrolle unterliegen und bei ordnungsgemäßer Verwaltung jederzeit ohne weiteres festzustellen sind, bedarf es keiner Aufklärung. Über seine eigenen Zahlungseingänge und Außenstände sowie über die herausgegangenen Mahnungen und veranlaßten Beitreibungsmaßnahmen braucht und erwartet kein Vertragspartner, von dem anderen unterrichtet zu werden. Insoweit jedenfalls ist niemand rechtlich verpflichtet, den Anspruch oder die Leistungsfreiheit des Gegners begründen zu helfen (vgl. RGZ 107, 175, 177; BGB-RGRK 11. Aufl. § 123 Anm. 16). Auch die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen, die den Inhalt der im Einzelfall anzuwendenden

Grundsätze des redlichen Geschäftsverkehrs maßgeblich mitbestimmen können, führen zu keiner anderen Beurteilung. Auf Grund eines Versicherungsverhältnisses muß der Versicherungsnehmer gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten erfüllen, um mit dazu beizutragen, den Eintritt der versicherten Gefahr zu verhindern. In dieser Beziehung kann von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gesprochen werden. Hier geht es aber um die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines überall möglichen Zahlungsverzuges, dessen versicherungsrechtliche Regelung sich von der des allgemeinen Schuldrechts nur durch die härteren Vorzugsfolgen, die den Prämienschuldner treffen, unterscheidet.

Schließt schon die Zugehörigkeit der hier streitigen Umstände zum Herrschaftsbereich der Klägerin eine Offenbarungspflicht des Beklagten aus, so fehlt es dafür auch an einem gebotenen Anlaß. Denn mitzuteilen sind nur Tatsachen, die e r k e n n b a r für die Entschließung des anderen von Bedeutung sind oder sein können. Eine Unkenntnis des Versicherers von verwaltungseigenen Vorgängen ist nicht zu vermuten. Auch hier ist der Irrtum der Klägerin nicht erkennbar gewesen. Denn der Anwalt des Beklagten hatte dessen Unfall bei derselben Direktionsverwaltungsstelle der Klägerin gemeldet, die ein halbes Jahr vorher mit der Mahnung und Beitreibung der verspätet gezahlten Prämie befaßt war, und hatte von dieser Stelle die Nachricht erhalten, der Unfall sei bekannt und werde nach Ablauf eines Jahres, wenn der Invaliditätsgrad des Beklagten feststehe, reguliert werden. Das Versicherungsverhältnis ist von der Klägerin nicht gekündigt, sondern

unverändert mit dem Beklagten fortgesetzt worden. Auf den geltend gemachten Entschädigungsanspruch des Beklagten ist die Klägerin dann im Juni 1959 zurückgekommen, als ihr Schadensbearbeiter den Anwalt des Beklagten aufgesucht und gebeten hat, seinem Mandanten die Annahme der übergebenen Abfindungserklärung zu empfehlen.

Die Revision wird dem bekannten Geschäftsgebaren angeschener Versicherungsgesellschaften nicht gerecht, wenn sie meint, daß das Vergleichsangebot eines Versicherers bei bestehender Leistungsfreiheit sinnlos sei und nur den Schluß auf eine irrtümlich angenommene Leistungspflicht zulasse. Bei diesem keineswegs zwingenden Schluß läßt die Revision, von anderen möglichen Leistungsgründen abgesehen, außer Betracht, daß der Beklagte schwere Unfallverletzungen erlitten hat und nach seiner unwidersprochen gebliebenen Angabe (Bericht Homann vom 29. Januar 1960) über zehn Jahre bei der Beklagten unfallversichert gewesen ist.

Hiernach fehlt es für eine Anfechtung der Klägerin nach § 123 BGB schon an einer Täuschungshandlung des Beklagten. Damit kommt es auf seine Vorstellungen, die ihn bei der Annahme des Vergleichsvorschlags geleitet haben, nicht mehr an. Die sich hierauf beziehenden Ausführungen des Berufungsgerichts können ebenso wie die dagegen gerichteten Angriffe der Revision auf sich beruhen.

4. Weiter hat das Berufungsgericht die Verpflichtung der Klägerin aus dem Vergleich noch unter den Gesichtspunkten des Fehlens der Geschäftsgrundlage und einer unzulässigen Rechtsausübung des Beklagten geprüft, beides aber verneint.

Diese Beurteilung wird von den zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen getragen.

Im Einklang mit der höchstichterlichen Rechtsprechung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß auch auf einen Vergleich, bei dem die Voraussetzungen des § 779 BGB nicht gegeben sind, die Regeln über das Fehlen und den Fortfall der Geschäftsgrundlage zur Anwendung kommen können (vgl. BGH LM BGB § 779 Nr. 2 und 14; WM 1964, 543, 547 m.w.N.). Inwieweit diese Grundsätze anwendbar sind, wenn die Geschäftsgrundlage eines vollständig erfüllten Vergleichs weggefallen ist, oder, was hier allein in Frage käme, von Anfang an gefehlt hat, kann dahinstehen. Denn die Parteien haben bei Abschluß des Vergleichs über den entscheidenden Punkt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen eines Prämienverzuges des Beklagten bei Eintritt des Versicherungsfalls vorgelegen haben, keine übereinstimmenden, sondern unterschiedliche Vorstellungen gehabt. Die irrige Vorstellung der Klägerin ist für den Beklagten bei Annahme des Vergleichs nicht erkennbar gewesen und kann infolgedessen nicht zur gemeinsamen Geschäftsgrundlage geworden sein.-Auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, der Schadensbearbeiter der Klägerin habe bei einiger Aufmerksamkeit seinen Irrtum erkennen können, kommt es danach nicht mehr an. Die insoweit erhobene Rüge der Revision ist gegenstandslos.

Auch mit ihrem Einwand, das Festhalten am Vergleich stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar, konnte die Klägerin nicht durchdringen. Denn der Grundsatz der Vertragstreue gestattet eine Lösung von eingegangenen Verbindlichkeiten unter Berufung auf Treu und Glauben nur, wenn dafür ganz

besondere Umstände vorliegen und das Festhalten am Ver-
trage zu einem untragbaren, mit der Gerechtigkeit nicht
zu vereinbarenden Ergebnis führen würde (BGH WM 1964,
543, 547 m.w.N.). Beide Voraussetzungen hält das Beru-
fungsgericht hier nicht für gegeben. Das ist rechtlich
nicht zu beanstanden.

III. Unangreifbar ist schließlich die Auffassung des Beru-
fungsgerichts, daß der Beklagte sich durch sein Verhalten
nicht schadensersatzpflichtig gemacht habe. Denn der Be-
klagte ist, wie zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
im einzelnen dargelegt, nicht verpflichtet gewesen - auch
ein sittliches Gebot hat insoweit nicht bestanden -, die
Klägerin über die empfangene Prämienmahnung aufzuklären,
noch hat er Grund gehabt, insoweit einen Irrtum der Klä-
gerin anzunehmen. Damit entfällt ein vertragliches Ver-
schulden (vgl. RGZ 120, 249, 252), aber auch eine uner-
laubte Handlung, da es für § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263
StGB an einer Täuschungshandlung und für § 826 BGB an
einem Sittenverstoß fehlt.

IV. Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet; sie ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Bundesrichter Dr. Nörr
ist beurlaubt und daher
verhindert zu unter-
schreiben.

Liesecke

Dr. Fischer

Dr. Bukow

Fleck